

halten werden. Daneben sind Flüchtlinge betroffen, denen nach dem bisherigen § 33 Abs. 1 des Ausländergesetzes die Einreise und der Aufenthalt gestattet worden war und die künftig eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes erhalten. In der Praxis sind das zurzeit vor allem Flüchtlinge aus dem Libanon.

Mit dem Gesetzentwurf wollen wir die Vorschriften über die Zuweisung und die Kostenerstattung für die bisherigen Kontingentflüchtlinge bzw. Flüchtlinge nach § 33 Abs. 1 des Ausländergesetzes, die bislang im Flüchtlingsaufnahmegesetz enthalten sind, in das Landesaufnahmegesetz neu einfügen.

Gleichzeitig werden die Regelungen des Landesaufnahmegesetzes entsprechend den Neuregelungen aufgrund des Zuwanderungsgesetzes angepasst. Die Gemeinden werden also auch künftig für die genannten Personen Quartalspauschalen in Höhe von 990 € pro Person und Betreuungspauschalen in Höhe von 46 € pro Quartal und Person erhalten, und zwar wie bisher für drei Jahre seit der Einreise.

Mit dem Gesetzentwurf werden also keine neuen Leistungen an die Kommunen geregelt, sondern es erfolgt lediglich eine rechtstechnische Umsetzung der bisherigen Regelungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes im Verhältnis 1:1 ohne weitere inhaltliche Veränderungen. Das Flüchtlingsaufnahmegesetz wird entsprechend angepasst.

Durch den Gesetzentwurf soll die Kontinuität der Erstattungen des Landes an die Gemeinden, an die Landschaftsverbände und an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch in Zukunft gewährleistet sein, wenn das neue Bundesrecht in Kraft tritt.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Landesregierung die Auswirkungen der neu in das Landesaufnahmegesetz eingefügten Regelungen nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände überprüft und danach den zuständigen Landtagsausschuss über das Ergebnis unterrichtet.

Schließlich berücksichtigt der Gesetzentwurf auch den Wechsel der Zuständigkeit für das Landesaufnahmegesetz und die geänderte Bezeichnung der betroffenen Ressorts aufgrund der jüngst erfolgten Kabinettsumbildung. Für das Landesaufnahmegesetz ist dann nicht mehr das ehemalige Ministerium für Arbeit, Soziales, Qualifikation und

Technologie zuständig, sondern künftig das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie.

Meine Damen und Herren, ich hoffe, dass die Änderungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und des Landesaufnahmegesetzes zeitgleich mit dem Zuwanderungsgesetz und dem Grundsicherungsgesetz am 1. Januar in Kraft treten können und wäre deshalb für zügige Beratungen in den zuständigen Ausschüssen dankbar.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsident Jan Söffing: Vielen Dank für die Einbringung, Herr Minister. – Eine Debatte ist nicht vorgesehen.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 13/3202** federführend an den **Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform** sowie an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge**, den **Ausschuss für Kommunalpolitik** und an den **Ausschuss für Migrationsangelegenheiten**. Wer dieser Überweisungsempfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich? – Damit ist diese Überweisungsempfehlung einstimmig **angenommen**.

Ich rufe auf:

7 Zweites Gesetz zur Einführung des Euro für das Land Nordrhein-Westfalen (2. Euro-Einführungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 2. EuroEG-NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/3016

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 13/3222

zweite Lesung

Eine Debatte ist nicht vorgesehen.

Wir kommen zur **Abstimmung** über den Gesetzentwurf der Landesregierung. Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt in seiner Beschluss-

empfehlung, den Gesetzentwurf der Landesregierung unverändert anzunehmen. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer stimmt dagegen? – Wer Enthält sich? – Damit ist die **Beschlussempfehlung Drucksache 13/3222 einstimmig angenommen** und der Gesetzentwurf in zweiter Lesung verabschiedet.

Ich rufe auf:

8 Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Einrichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 13/2991

Beschlussempfehlung
des Hauptausschusses
Drucksache 13/3178

zweite Lesung

Eine Debatte ist nicht vorgesehen.

Wir kommen zur **Abstimmung**: Der Hauptausschuss empfiehlt Ihnen, dem Antrag zuzustimmen. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer stimmt dagegen? – Wer Enthält sich? – Damit ist die **Beschlussempfehlung Drucksache 13/3178 einstimmig angenommen** und dem Antrag in zweiter Lesung zugestimmt.

Ich rufe auf:

9 Gemeinschaftsaufgabe nach Artikel 91 a GG; hier: 32. Rahmenplan nach dem Hochschulbauförderungsgesetz (HBFG)

Unterrichtung
des Landtags
gemäß § 10 Abs. 3 LHO
Vorlage 13/1540

Beschlussempfehlung
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 13/3179

zweite Lesung

Eine Debatte ist nicht vorgesehen.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt, Vorlage 13/1540 zur Kenntnis zu nehmen. Wer dies tun möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer stimmt dagegen? – Wer Enthält sich? – Damit ist die **Beschlussempfehlung Drucksache 13/3179 einstimmig angenommen**.

Ich rufe auf:

10 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Hier: Übersicht 20
gemäß § 88 Abs. 2 Gescho

Abstimmungsergebnisse
der Ausschüsse zu Drucksachen

13/2203 – AStW
13/2655 – AStW
13/2657 – VA

Drucksache 13/3223

Eine Debatte ist nicht vorgesehen.

Ich lasse deshalb nunmehr über die Bestätigung des Abstimmungsverhaltens der Fraktionen in den Ausschüssen entsprechend Übersicht 20 **abstimmen**. Wer den dort dokumentierten Abstimmungsergebnissen zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer stimmt dagegen? – Wer Enthält sich? – Damit sind die in Drucksache 13/3223 enthaltenen **Abstimmungsergebnisse** der Ausschüsse einstimmig **bestätigt**.

Ich rufe auf:

11 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 27

Wird hierzu das Wort gewünscht? – Ich stelle fest, dass das nicht der Fall ist.

Somit stelle ich gemäß § 100 Abs. 7 unserer Geschäftsordnung fest, dass diese **Beschlüsse** zu den Petitionen durch Ihre Kenntnisnahme **bestätigt** sind.

Meine Damen und Herren, wir sind damit am Ende unserer heutigen Sitzung. Ich berufe das Ple-